

Dritter Nachtrag zur Änderung der Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Schauenburg

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg am 25. Februar 2016 folgenden Dritten Nachtrag zur Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Schauenburg beschlossen:

I. Der nachstehende § wird wie folgt geändert:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die öffentliche Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, die Verwaltung der Friedhöfe sowie die Erzeugung, Förderung und der Einsatz Erneuerbarer Energien sind **bis zum 31.12.2016** zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen der Satzung geführt.

II Dieser Dritte Nachtrag zur Änderung der Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Schauenburg tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Schauenburg, den 09.03.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schauenburg

Gimmler, Bürgermeisterin